Rechtsverordnung der Stadt Stutensee zur Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten

Auf der Grundlage der §§ 1 und 18 des Gaststättengesetzes in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastVO) hat der Gemeinderat der Stadt Stutensee am 29. September 2025 nachfolgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Bei Schank- und/oder Speisewirtschaften sowie bei öffentlichen Vergnügungsstätten wird die Sperrzeit für die Betriebsflächen, die sich im Freien (Wirtschaftsgärten, Vorgärten, Veranden, Terrassen, Freisitze auf Plätzen und Gehwegflächen und ähnliche Flächen) oder in fliegenden Bauten befinden, an Freitagen und Samstagen sowie vor Feiertagen auf 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr festgesetzt. An den übrigen Tagen gilt die Sperrzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 28 des Gaststättengesetzes.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.11.2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rechtsverordnung vom 26.04.2010 außer Kraft.

Stutensee, den 29. September 2025

Petra Becker
Oberbürgermeisterin

signiert von:
Olga Herdt
am: 13.11.2025
mit:
digiSeal® by secrypt